77/18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Juli 1974 Nr. 4165

Die Einwohnergemeinde Neuendorf legt dem Regierungsrat den Plan "Ausbau der Fulenbacherstrasse" 1:500 zur Genehmigung vor.

Der Plan lag öffentlich vom 26. April bis 26. Mai 1973 auf, und die Gemeindeversammlung beschloss ihn am 17. September 1973. Dagegen hat Josef Wirz, Neuendorf, rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Er ist als betroffener Grundeigentümer legitimiert. Beamte des Bau-Departementes haben mit ihm und mit Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle verhandelt. Der Beschwerdeführer besitzt östlich der Fulenbacherstrasse die Parzelle GB 631. Er hat nach dem angefochtenen Plan rund 164 m2 abzutreten, auf eine Länge von etwas über 140 m einen Streifen von etwas über einem Meter und im Süden für den Ausbau der Verzweigung eine entsprechend tiefere Fläche. Der Beschwerdeführer beantragt Nichtgenehmigung des Planes. Er macht geltend, die Verbreiterung erfolge nicht im öffentlichen, sondern im privaten Interesse eines Industrieunternehmens. Zudem werde die Strasse hauptsächlich zulasten seines Grundstückes ausgebaut, während die gegenüberliegenden Anstösser weit weniger Land abzutreten hätten. Er habe deshalb der Gemeinde vorgeschlagen, die Strasse auf beiden Seiten zu gleichen Teilen um 1.35 m zu verbreitern, damit sein erst 1968 in der Güterzusammenlegung arrondiertes Landwirtschaftsland nicht über Gebühr beansprucht werde.

Die Gemeinde bestreitet, dass der Ausbau zugunsten eines einzelnen Interessenten erfolge und weist darauf hin, dass die Fulenbacherstrasse den Verkehr aus verschiedenen Quartieren sammle und eine der wichtigsten Hauptverbindungen im Dorf darstelle. Sie entspreche den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr und das

23066 – 192000 - 1973

fehlende Trottoir erhöhe die Unfallgefahr. Ein Ausbau dränge sich daher auf, nicht zuletzt im Hinblick auf die zu erwartenden Ueberbauungen in diesem Gebiet.

Die Gemeinde betonte weiter, dass die Strasse nach dem Allgemeinen Bebauungsplan ausschliesslich auf der Seite des Beschwerdeführers hätte verbreitert werden können. Der Gemeinderat habe diesen Gedanken aber verworfen und angeordnet, dass auch die westliche Seite zu beanspruchen sei, selbst wenn dadurch die bestehenden Einfriedigungen beseitigt und neu errichtet werden müssten. Der vorliegende Plan trage dem Rechnung. Auf die Einsprache des Beschwerdeführers hin sei mit den westlichen Anstössern über eine zusätzliche Verschiebung nach Westen verhandelt worden; die Einigung mit ihnen habe sich dann aber zerschlagen, als der Beschwerdeführer eine noch weitergehende Verschiebung gewünscht habe. Deshalb habe der Gemeinderat beschlossen, den öffentlich aufgelegten Plan der Gemeindeversammlung zur Annahme vorzulegen. Der Beschwerdeführer hat nach dem Augenschein des Bau-Departementes den Gemeinderat um Wiedererwägung ersucht, was dieser jedoch abgelehnt hat.

Der Regierungsrat hat folglich vom vorliegenden, beschlossenen Plan auszugehen und ihn auf Willkür zu prüfen. Eine solche liegt nicht vor. Gegenüber dem seit 1970 rechtskräftigen Allgemeinen Bebauungsplan, der bereits als Enteignungstitel hätte angerufen werden können, wurde die Fulenbacherstrasse tatsächlich etwas nach Westen gerückt. Zudem verliert der Beschwerdeführer zum Teil einen weniger breiten Landstreifen als zum Beispiel die gegenüberliegenden Grundeigentümer Erwin von Arb (GB 732), Theodor von Arx (GB 1128) und - wenigstens teilweise - Louise Misteli (GB 1132). Dass das Trottoir auf der Westseite erstellt wird, findet seinen Grund darin, dass die Wohnzone westlich der Fulenbacherstrasse, das Landwirtschaftsgebiet östlich davon liegt; es ist daher aus begründeten verkehrstechnischen Ueberlegungen naheliegend, das Trottoir auf der Westseite anzulegen, damit die Fussgänger nicht zum Ueberqueren der Strasse gezwungen

werden. Diese Planungsmassnahmen sind durchaus begründet und in keiner Weise willkürlich. Folglich ist die Beschwerde als unbegründet kostenfällig abzuweisen und der Plan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidgebühr von 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.
2. Der Plan "Ausbau der Fulenbacherstrasse" der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung mindestens 3 Pläne - einen auf Leinwand aufgezogen und alle mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen - zuzustellen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	
Publikationskosten:	Fr. 18.--	
	Fr. 118.--	Einwohnergemeinde Neuendorf RE
	==========	(Staatskanzlei Nr. 655)
Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	mit Kostenvorschuss zu verrechnen
Josef Wirz	==========	

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygax

Bau-Departement O (4)
Jur. Sekretär (3)
1 Amt für Raumplanung (2), mit genehmigtem Plan
Tiefbauamt (2)
Finanzverwaltung
1 Kreisbauamt II Olten (2), Plan folgt später
Ammannamt 4623 Neuendorf
3 Baukommission 4623 Neuendorf
Ingenieure Bernasconi, Schubiger + Beer, 4562 Biberist
Josef Wirz, Fulenbacherstrasse 79, 4623 Neuendorf, EINSCHREIBEN
Amtsblatt:, Publikation Dispositiv Ziffer 2